

# RS OGH 2013/6/19 7Ob90/13f, 1Ob201/20w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.2013

## Norm

KSchG §6 Abs3

## Rechtssatz

Eine Klausel ist gemäß § 6 Abs 3 KSchG intransparent, wenn die primär als Gegenleistung für die Einräumung der Nutzungsberechtigung geforderte Zahlung mit einem Begriff umschrieben wird, dem die Bedeutung einer Sicherstellung zukommt, womit der Entgeltcharakter der Zahlung nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wird.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 90/13f

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 90/13f

Beisatz: Hier: Klauseln eines Anbieters von Flüssiggas-Propan, mit denen gegen Zahlung einer „Kaution“ das Recht zur Nutzung eines Flüssiggasbehälters eingeräumt wurde, wobei je nach Nutzungsdauer die „Kaution“ nur teilweise zurückgezahlt werden sollte. (T1)

- 1 Ob 201/20w

Entscheidungstext OGH 18.05.2021 1 Ob 201/20w

Vgl; Beisatz: Hier: AGB eines Edelmetallhandelsunternehmens [Klausel 2]. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128956

## Im RIS seit

02.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>